

Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 20.10.2020

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.: 382/2020 Hauptamt Sachbearbeiter/in: Josef Suermann		
Bildung von Ausschüssen			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	04.11.2020	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

a) Bildung der Ausschüsse

In einem **ersten Schritt** ist darüber zu beschließen, **welche** Ausschüsse gebildet werden sollen.

I. Pflichtausschüsse

Nach § 57 GO NW hat der Rat einen **Hauptausschuss**, einen Finanzausschuss und einen **Rechnungsprüfungsausschuss** zu bilden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Hiervon hat der Rat gemäß § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung Gebrauch gemacht. Nach §§ 2 und 40 KWahlG sind darüber hinaus ein **Wahlausschuss** und ein **Wahlprüfungsausschuss** zu bilden. Der Wahlausschuss kann auch zu einem späteren Zeitpunkt gebildet werden.

II. Bedingte Pflichtausschüsse

In den Ortschaften, in denen keine Ortsvorsteher eingesetzt werden, sind nach § 39 GO NW **Ortsausschüsse** zu bilden (s. § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung). Nach § 5 Abs. 1 EigBetrVO NW bildet der Rat für den Eigenbetrieb (hier: Wasserwerk der Stadt Marienmünster) einen **Betriebsausschuss**.

III. Freiwillige Ausschüsse

Gemäß § 57 Abs. 1 GO NW können freiwillige Ausschüsse gebildet werden.

Nach § 85 Schulgesetz NRW können die Gemeinden für die von ihnen zu tragenden Schulen einen **Schulausschuss** bilden. Nach § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung werden die Aufgaben des Schulausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen.

Beschlussvorschlag zu a)

Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

- Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss
- Betriebsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Wahlausschuss
- Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen
- Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur
- Ortsausschuss Altenbergen
- Ortsausschuss Bredenborn
- Ortsausschuss Kollerbeck
- Ortsausschuss Vörden

Abstimmungsergebnis:

(Der Bürgermeister hat Stimmrecht)

b) Beschluss über eine Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse

Nach § 57 Abs. 4 Satz 1 GO NW kann der Rat für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Verfahrensregeln aufstellen. In der Praxis wird hiervon regelmäßig durch eine Zuständigkeitsordnung Gebrauch gemacht. Ein Entwurf der Zuständigkeitsordnung wurde mit Vertretern aller Fraktionen vorberaten. Er liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

Beschlussvorschlag zu b):

Der als Anlage beigefügte Entwurf einer Zuständigkeitsordnung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

c) Zusammensetzung der Ausschüsse

Im **zweiten Schritt** ist zu entscheiden, welche **Zusammensetzung** diese Ausschüsse haben sollen (Zahl der Mitglieder, davon Ratsmitglieder, sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner mit beratender Stimme).

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Ratsmitgliedern auch **sachkundige Bürger**, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Gemäß § 58 Abs. 3 S. 1 GO NW gilt dies jedoch nicht für den Hauptausschuss.

Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen (mit Ausnahme von Ortsausschüssen, § 39 Abs. 4 Nr. 2 GO NW) nicht erreichen. Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige

sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NW zu wählen sind.

Der Rat hat nach § 58 Abs. 1 GO NW auch über die Zusammensetzung der Ortsausschüsse zu beschließen. Das bedeutet, dass er nicht nur über die Sitzzahl entscheiden muss, sondern auch über den Anteil der Ratsmitglieder und der sachkundigen Bürger sowie ggf. die Zahl der sachkundigen Einwohner gem. § 58 Abs. 4 (Mitglieder mit beratender Stimme). Im Hinblick auf § 39 Abs. 8 GO NW muss dies in der Hauptsatzung geregelt sein. Für die Ortsausschüsse gilt die in § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung geregelte Zusammensetzung.

Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende müssen jeweils dem Rat angehören. Weitere Mitglieder des Rates könnten als sachkundige Bürger in den Ortsausschuss bestellt werden. Sie können dann allerdings nicht zur(m) Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

Soll der/die jeweilige Ortsheimatpfleger/-in einen festen Sitz im Ortsausschuss haben, bietet es sich an, diese(n) als sachkundige Bürger/-in oder sachkundige(n) Einwohner/-in zu bestellen. Soll er/sie als sachkundige(r) Einwohner/-in bestellt werden, ist dies in der Hauptsatzung entsprechend vorzusehen.

Beschlussvorschlag zu c):

Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Ausschuss	Größe insgesamt	Ratsmitglieder	sachkundige Bürger (stimmberechtigt)	sachkundige Einwohner (nur beratend)
Haupt-, Finanz, und Bildungsausschuss	11	11	Nicht zulässig	Nicht zulässig
Betriebsausschuss	11	11	0	0
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	11	11	0	0
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	11	11	0	0
Rechnungsprüfungsausschuss	7	7	0	0
Wahlprüfungsausschuss	5	5	0	0
Wahlausschuss	5	5	0	Nicht zulässig
Ortsausschuss Altenbergen	5	2	3	0
Ortsausschuss Bredenborn				
Ortsausschuss Kollerbeck	7	2	5	0
Ortsausschuss Vörden	9	3	6	0

Abstimmungsergebnis: (Bürgermeister hat kein Stimmrecht)

Hinsichtlich der Mitgliederanzahl des Betriebsausschusses ist eine Änderung der Betriebssatzung erforderlich.

d) Konkret-personelle Besetzung der Ausschüsse

Im **dritten Schritt** sind die gebildeten **Ausschüsse zu besetzen** (§ 50 Abs. 3 GO NW).

Allgemeines:

Für die Besetzung der Ausschüsse sind Wahlvorschläge in Form von Namenslisten einzureichen bzw. bekannt zu geben. Vorschlagsberechtigt sind Fraktionen und Gruppen von Ratsmitgliedern. Zählgemeinschaften sind unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2003 (Az. 8 C 18.03) und des hierzu ergangenen Erlasses des Innenministeriums NRW vom 12.03.2004 zur Verteilung von Ausschusssitzen nur zulässig,

- wenn sie unter Beachtung der Spiegelbildlichkeit des Ausschusses im Vergleich zum Rat erfolgen und
- nicht zum Nachteil einer anderen Fraktion gehen, die nicht an der Zählgemeinschaft beteiligt ist.

Das bedeutet, dass eine Verschiebung von Ausschusssitzen nur zwischen den beteiligten Fraktionen der Zählgemeinschaft stattfinden darf. Nur zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen sind unzulässig.

Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht bei Entscheidungen zur Zusammensetzung und Besetzung der Ausschüsse.

Berechnungsverfahren:

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren abgestimmt. Dabei sind die Ausschusssitze auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Das Gesetz lässt frei, ob dieses Zählverfahren insgesamt für die Ausschusssitze oder getrennt für die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger durchgeführt wird.

Ratsmitglieder und sachkundige Bürger sind in einem Wahlgang zu wählen. Da keine Höchstzahlen, wie beim d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren, zur Verfügung stehen, gibt es keine bestimmte Reihenfolge, in der die Vorschläge aus den Listen zu berücksichtigen sind. Es ist deshalb sinnvoll, sich vor der Abstimmung darauf zu verständigen, wie viele Ratsmitglieder und sachkundige Bürger nach dem voraussichtlichen Wahlergebnis auf die einzelnen Vorschläge der Fraktionen und Gruppen entfallen werden und die Vorschläge entsprechend aufzustellen.

Beratende Ausschussmitgliedschaften

Gemäß § 58 Abs. 1 S. 7 GO NRW sind die Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das Grundmandat ist gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 KWahlG nicht auf den Wahlausschuss anwendbar. Die benannte Person wird vom Rat durch Wahl bestellt, wobei der Rat an einen Vorschlag, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, gebunden ist. Sie wirkt im Ausschuss beratend, d. h. ohne Stimmrecht, mit. Inzwischen hat sich lt. Kommentierung die Meinung durchgesetzt, dass beratende Mitglieder das Recht haben, Sach- und Geschäftsordnungsanträge zu stellen.

Gemäß § 58 Abs. 1 S. 11 GO NRW hat jedes Ratsmitglied das Recht, mindestens einem Ausschuss als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die stimmberechtigte Mitgliedschaft in einem Ausschuss hebt dieses Recht auf, eine stellv. Mitgliedschaft jedoch nicht, weil diese ein „Weniger“ gegenüber einer beratenden Mitgliedschaft darstellt. Das Ratsmitglied kann sich den betreffenden Ausschuss – mit Ausnahme des Wahlausschusses - aussuchen. Die Bestellung erfolgt genauso wie bei den beratenden Mitgliedern der Fraktionen, die aufgrund ihrer geringen Größe kein stimmberechtigtes Mitglied in einem Ausschuss stellen.

Stellvertretende Ausschussmitglieder

Wie in den vergangenen Wahlperioden sollten für alle Mitglieder der Ausschüsse auch Stellvertreter gewählt werden. Die Wahl der Stellvertreter erfolgt wie oben beschrieben.

Besetzung der Ortsausschüsse

Gemäß § 39 Abs. 4 GO NW sind auf die (Orts-)Bezirksausschüsse die für die Ausschüsse des Rates geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Bei der Bestellung der Mitglieder durch den Rat ist das bei der **Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zugrunde zu legen;**
2. ihnen dürfen mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören;
3. für Parteien und Wählergruppen, die im Rat vertreten sind, findet § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 sinngemäß Anwendung, (*§ 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10: Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.*)
4. der Bezirksausschuss wählt aus den ihm angehörenden Ratsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter; § 67 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

In den Gemeindebezirken, in denen nach der Hauptsatzung Ortsausschüsse gebildet werden, wurden nachstehenden Stimmenverhältnisse bei der Kommunalwahl am 13.09.2020 erzielt.

In den beiden Vorberatungen am 6. und 14.10.2020 mit Vertretern aller Fraktionen wurde sich auf die obenstehende Größe und Zusammensetzung der Ortsausschüsse bis auf Bredenborn und auf die getrennte Berechnung der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger geeinigt.

a) Stimmenanteile lt. Kommunalwahl am 13.09.2020

	CDU	UWG	SPD	WGB	GRÜNE
Altenbergen	174	11	62	21	25
Bredenborn	209	161	101	211	103
Kollerbeck	160	73	88	7	118
Vörden	227	147	73	73	114

b) Sitzverteilungen in den Ortsausschüssen

	CDU	UWG	SPD	WGB	GRÜNE
Altenbergen	3	0	2	0	0
Bredenborn	-	-	-	-	-
Kollerbeck	3	1	1	0	2
Vörden	3	2	1	1	2

Wahlausschuss

Zur Vorbereitung der Kommunalwahl 2025 ist ein Wahlausschuss zu bilden, dem neben dem Wahlleiter als Vorsitzendem 4, 6, 8 oder 10 Beisitzer angehören, die vom Rat der Stadt zu wählen sind (§ 2 KWahlG). Über die Zahl der Beisitzer entscheidet der Rat.

Der Wahlausschuss hat gemäß § 2 Abs. 1 KWahlO folgende Aufgaben:

1. das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen.
2. über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft.
3. über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden.
4. das Wahlergebnis festzustellen.

Auf den Wahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung NW (§ 50 Abs. 3 GO NW) Anwendung.

Die stellvertretenden Ausschussmitglieder sind ebenso nach den vorstehenden Vorschriften vom Rat zu wählen.

Beschlussvorschlag zu d): (Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht)

Es werden einheitliche Wahlvorschläge von den Fraktionssprechern abgegeben, die jeweils einstimmig beschlossen werden.

Danach setzen sich die Ausschüsse in der Wahlperiode 2020 bis 2025 wie folgt zusammen:

Hauptausschuss

Mitglieder	Stellvertreter für jedes Mitglied der jeweiligen Fraktion

Betriebsausschuss

Mitglieder	Stellvertreter für jedes Mitglied der jeweiligen Fraktion

Rechnungsprüfungsausschuss

Mitglieder	Stellvertreter für jedes Mitglied der jeweiligen Fraktion

Wahlausschuss

Mitglieder	Stellvertreter für jedes Mitglied der jeweiligen Fraktion

Wahlprüfungsausschuss

Mitglieder	Stellvertreter für jedes Mitglied der jeweiligen Fraktion

Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen

Mitglieder	Stellvertreter für jedes Mitglied der jeweiligen Fraktion

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur

Mitglieder	Stellvertreter für jedes Mitglied der jeweiligen Fraktion

Ortsausschuss Altenbergen

Mitglieder	Stellvertreter für jedes Mitglied der jeweiligen Fraktion

Ortsausschuss Bredenborn

Mitglieder	Stellvertreter für jedes Mitglied der jeweiligen Fraktion

Ortsausschuss Kollerbeck

Mitglieder	Stellvertreter für jedes Mitglied der jeweiligen Fraktion

Ortsausschuss Vörden

Mitglieder	Stellvertreter für jedes Mitglied der jeweiligen Fraktion

e) Bestellung der Ausschussvorsitzenden

Im **vierten und letzten Schritt** sind die **Ausschussvorsitzenden** und deren Stellvertreter zu bestellen. Hierbei ist § 58 Abs. 5 GO NW zu beachten:

„Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlperiode aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Ratsmitglied zum Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.“

Auf die Bezirksausschüsse findet das Verfahren nach § 58 Abs. 5 GO NW keine Anwendung.

Den Vorsitz im Hauptausschuss und im Wahlausschuss hat kraft Gesetzes der Bürgermeister.

Beschlussempfehlung zu e):

Die Fraktionen einigen sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze.

Es werden folgende Ausschussvorsitzende und stellvertretende Ausschussvorsitzende bestimmt:

Ausschuss	Vorsitzende(r)	Stv. Vorsitzende(r)
Betriebsausschuss		
Rechnungsprüfungsausschuss		
Wahlprüfungsausschuss		
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen		
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur		

Abstimmungsergebnis: (Bürgermeister hat **kein** Stimmrecht)

